



ZOLLAGERARTEN IM ÜBERBLICK

Alter Typ	Kategorie nach UZK	Merkmale
A	Öffentliches Lager Typ I	Betreiber ist Bewilligungsinhaber, verantwortlich für Zollvorschriften, jedermann kann Waren einlagern, meist zollamtlicher Mitverschluss
B	Öffentliches Lager Typ II	Verantwortung beim Einlagerer, für alle offen, mit zollamtlichem Mitverschluss
C	Privates Lager	Lagerhalter = Einlagerer, nur eigene Waren, Mitverschluss durch Zoll, Bemessungsgrundlagen erst bei Auslagerung
D	Privates Lager (vereinfacht)	Ohne Mitverschluss, mit Anschreibeverfahren; Zollwertfeststellung früher wählbar, heute immer bei Auslagerung
E	Privates Lager (flexibel)	Keine feste Lagerstätte, „symbolische Lagerung“, hohe Anforderungen an Buchführung, nachträgliche Kontrolle
F	Öffentliches Lager Typ III	Vom Zoll selbst betrieben, selten in der Praxis, keine Sicherheitsleistung durch Betreiber